

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 85.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Klafter Klägern die 500. Thaler neben den Zin-
sen à tempore moræ zu bezahlen schuldig / vnd
hat die vorgeschulte compensacion diffals nicht
statt.

Caf. 85.

Es seynd zu N. drey Brüder / als Hans / Georg
vnd Michel N. N. Aus welchen Georg Hansen
entleibet / vnd sich in die Flucht begibt / Michel /
als des entleibren Bruders Erbe / ab intestato,
nimbt die Erbschafft zu sich / Aus dieser Erb-
schafft aber begehrt die Obrigkeit zu N. jure fisci
von Micheln dem Brudern / des stüchtigen Geor-
gen seinen Theil / dessen er sich durch den Tod-
schlag verlustig gemacht. Q. g. J.

Klagende Obrigkeit fundirt ihre Klage / wel-
che sie durch ihren Fiscal fürbringen laßt / in dem
Recht / welches wil / Quod (1) hereditas heredi
indigno auferatur & fisco deferatur, juxta l. 1.
D. de jure fisci. Vigelin M. J. Civil. lib. 3. c. 11. q. 1. caus.
4. & in M. J. R. lib. 3. c. 10. reg. 8. Dieser Georg aber /
der seinen Bruder Hansen entleibet hette / der we-
re der Erbschafft vnsechtig / vnd nicht werth / derhal-
ben bittet er zu decretirn / daß sein Theil dem Fi-
sco billig zugehörig vnd angefallen / Fundirt sich
auff dem L. Lucius Titius. q. D. de jure fisci. & l. cum
ratio. 7. S. fin. D. de bon. damnat. Vigelin M. J. R. lib. 4.
c. 9. reg. 18.

Z iij

Zellage

Beklagter Michel excipit: Er were ein natürlicher Bruder, vnd des slüchtigen Miterbe / si autem coheredem homicidæ haberet; quòd tunc portio homicidæ non deferatur filco, sed coheredi accrescat.

Kläger sagt: diese Exceptio were nirgend fundirt, vnd könte er selbige nicht zugeben.

Nota.

Weil Kläger des Beklagten Exceptio nicht zugeben wil, so enstehet vor dismal die Frage: Ob nemlich / wenn ein Erbe / welcher einer Erbschafft durch eine Missethat nicht fehicg / einen Miterben hat / desselben Antheil vnd portion dem Filco nicht folge / Sondern dem Miterben zuwachs / Solche Exceptio muß Beklagter bescheinigen vnd dociren.

Beklagter brauchet pro fundamento diß Argument: quòd factum fratris non noceat fratri, juxta l. 2. §. fratris, D. si quis aliquem testari prohibuerit.

Kläger repliciret / daß dieses Argument / damit Beklagter seine Exceptio bescheinigen wolle / gar zweifelhafftig. Denn ja das factum parricidæ in diesem Fall Beklagten als Brüdern nicht schädlich / ob schon sein des Todtschlägers Antheil dem Filco zugeeignet würde / dann ja Beklagter nichts desto weniger seinen Antheil in des

entleibten Erbschaft vor voll hette / Ja traun / des
flüchtigen Thar dem Beklagten mehr zuträglich /
als schädlich were / denn er solcher gestalt etwas
zu erben bekommen / so sonst vielleicht auch nicht
geschehen.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / vorgeschützte Exception
vnd ferner Vorbringen Procuratoris Fisci zu
N. Klägern an einem / Michel N. Beklagten an
andern Theil / Geben Richter vnd Beyfizerer zc.
diesen Bescheid: das Beklagter / seines Vorwen-
dens ungeacht / seines flüchtigen Bruder Geor-
gens Antheil / so er sonst ab intestato von seinem
entleibten Bruder Hansen ererbet / Klägern auf-
zuantworten schuldig.

Cal. 86.

Petrus ist vom Johanne zum Erben eingesetzt
worden / Als nun gemelter Petrus die im Testa-
ment verordnete Legata aufzählet / zeucht er von
jedem legato etwas abe / mit vorwende / das ihm
sonst nicht quarta pars hereditatis vbrig bliebe /
Die Legatarii sagen: ob schon nichts von den le-
gatis abgezogen würde / er der Erbe dennoch seine
quartam vor voll behielte / daher die Frage ist:
Ob dem Erben Petro / wenn er die Legata voll-
kömmlich entrichtet / ihm quarta pars hereditatis
vbrig bleibe oder nicht? Welcher Parth nun dieser
Question Beweisung aufzuerlegen / dubitatur.

§ liij

Klä.